



INHALTSVERZEICHNIS

1	1. Änderung der Friedhofsordnung vom 15.10.2014 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eixe in Peine	1
2	1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 15.10.2014 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eixe in Peine	1
3	Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beteiligung weiterer Träger an der Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT) mit Anlage	2
4	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der „Energieversorgung Peiner Land“ Anstalt des öffentlichen Rechts für das Haushaltsjahr 2023	4
5	Satzung für die Kreismusikschule Peine vom 01.02.2023 mit Anlagen	5
6	Bekanntmachung über die Auslegung eines Verordnungsentwurfs und die kartenmäßigen Darstellungen zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes nach § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 115 Nds. Wassergesetz (NWG) für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Fuhse im Gebiet des Landkreises Peine	12

Beisetzung einer Asche vergeben. Die Beisetzung findet unter einem dafür ausgewiesenen Baum statt. Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Urnenrasenwahlgrabstätte verlängert werden.

- (2) Die Urnenrasenwahlgrabstätten unter dem Baum werden durch den Friedhofsträger gepflegt.
- (3) Auf der Granitplatte wird der Name des Verstorbenen, sowie sein Geburts- und Sterbejahr verzeichnet. Die Kosten werden vom Nutzungsberechtigten direkt beim Steinmetz beglichen. Ein Ausschmücken der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften der Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten unter dem Baum.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.

Eixe, den 21.12.2022

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzende L.S. Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, 30.12.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Peine
Der Kirchenkreisvorstand

Bevollmächtigter L.S.

1

1. Änderung der Friedhofsordnung vom 15.10.2014 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eixe in Peine

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eixe am 19.12.2022 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eixe vom 15.10.2014 wird wie folgt redaktionell angepasst und um § 15a ergänzt:

§ 15 a Urnenrasenwahlgrabstätten unter dem Baum

- (1) Urnenrasenwahlgrabstätten unter dem Baum werden als Einzel- oder Doppelgrabstellen für die Dauer der Ruhezeit für die

2

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 15.10.2014 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eixe in Peine

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eixe in Peine vom 15.10.2014 hat der Kirchenvorstand am 19.12.2022 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 I. wird wie folgt ergänzt:

4 a. Urnenrasenwahlgrabstätten unter dem Baum zur Aufnahme von bis zu 2 Urnen inkl. Granitplatte	
a) für 25 Jahre	1.527,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	61,00 €

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.

Peine, den 21.12.2022

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzende L.S. Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Peine, den 30.12.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Peine
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

Bevollmächtigter L.S.

die Stadt Burgwedel, vertreten durch Ortrud Wendt,
die Stadt Celle, vertreten durch Dr. Jörg Nigge,
die Stadt Diepholz, vertreten durch Florian Marré,
die Gemeinde Edemissen, vertreten durch Tobias Faust,
die Stadt Garbsen, vertreten durch Claudio Provenzano,
die Stadt Gehrden, vertreten durch Malte Losert,
der Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch Dirk Adomat,
die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch Belit Onay,
die Stadt Hemmingen, vertreten durch Jan Christoph Dingeldey,
der Landkreis Hildesheim, vertreten durch Bernd Lynack,
die Stadt Hildesheim, vertreten durch Dr. Ingo Meyer,
die Gemeinde Hohenhameln, vertreten durch Uwe Semper,
die Gemeinde Ilsede, vertreten durch Nils Neuhäuser genannt Holtbrügge,
die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch Tim Mithöfer,
die Stadt Laatzen, vertreten durch Kai Eggert,
die Stadt Langenhagen, vertreten durch Mirko Heuer,
die Stadt Lehrte, vertreten durch Frank Prüße,
die Gemeinde Lengede, vertreten durch Maren Wegener,
die Gemeinde Lilienthal, vertreten durch Kim Fürwentsches,
die Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch Dominic Herbst,
die Stadt Pattensen, vertreten durch Ramona Schumann,
den Landkreis Peine, vertreten durch Henning Heiß,
die Stadt Peine, vertreten durch Klaus Saemann,
die Stadt Ronnenberg, vertreten durch Marlo Kratzke,
der Flecken Salzhemmendorf, vertreten durch Clemens Pommerning,
die Stadt Seelze, vertreten durch Alexander Masthoff,
die Stadt Sehnde, vertreten durch Olaf Kruse,
die Stadt Springe, vertreten durch Christian Springfeld,
die Gemeinde Uetze, vertreten durch Florian Gahre,
die Gemeinde Wedemark, vertreten durch Helge Zychlinski,
die Gemeinde Wendeburg, vertreten durch Gerd Albrecht,
die Gemeinde Wennigsen, vertreten durch Ingo Klokemann und
die Stadt Wunstorf, vertreten durch Carsten Piellusch

- im nachfolgenden „Anstaltsträger“ genannt –

schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf als weitere Träger an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AÖR“ nach Maßgabe der

3

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Beteiligung weiterer Träger

an der Hannoversche Informationstechnologien AÖR (hannIT)

in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AÖR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011, vom 30.04.2013, vom 31.10.2014, vom 15.05.2015, vom 31.10.2016 und vom 15.10.2019

und

über die Satzung zur 7. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AÖR

Die Region Hannover, vertreten durch Steffen Krach,

die Gemeinde Algermissen, vertreten durch Wolfgang Moegerle,

die Stadt Barsinghausen, vertreten durch Henning Schühnhof,

die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, vertreten durch Bernd Bornmann,

die Stadt Burgdorf, vertreten durch Armin Pollehn,

Unternehmenssatzung beteiligen. Für die Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf ergeben sich dadurch dieselben Rechte und Pflichten wie sie für die übrigen, bisherigen Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt bestehen. Diese ergeben sich aus der Unternehmenssatzung, dieser Vereinbarung sowie aller bisherigen Vereinbarungen.

**§ 2
Anteile am Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital wird um 5.000,- € auf 62.600,00 € erhöht. Der Betrag dieser Erhöhung wird von den Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf als Geldeinlage geleistet.
- (2) Das Stammkapital ist wie folgt unter den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt verteilt:

• Region Hannover:	25.600,- €
• Gemeinde Algermissen:	1.000,- €
• Stadt Barsinghausen	1.000,- €
• Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	1.000,- €
• Stadt Burgdorf	1.000,- €
• Stadt Burgwedel	1.000,- €
• Stadt Celle	1.000,- €
• Stadt Diepholz	1.000,- €
• Gemeinde Edemissen	1.000,- €
• Stadt Garbsen	1.000,- €
• Stadt Gehrden	1.000,- €
• Landkreis Hameln-Pyrmont	1.000,- €
• Landeshauptstadt Hannover	1.000,- €
• Stadt Hemmingen	1.000,- €
• Landkreis Hildesheim	1.000,- €
• Stadt Hildesheim	1.000,- €
• Gemeinde Hohenhameln	1.000,- €
• Gemeinde Ilsede	1.000,- €
• Gemeinde Isernhagen	1.000,- €
• Stadt Laatzen	1.000,- €
• Stadt Langenhagen	1.000,- €
• Stadt Lehrte	1.000,- €
• Gemeinde Lengede	1.000,- €
• Gemeinde Lilienthal	1.000,- €
• Stadt Neustadt a. Rbge.	1.000,- €
• Stadt Pattensen	1.000,- €
• Landkreis Peine	1.000,- €
• Stadt Peine	1.000,- €
• Stadt Ronnenberg	1.000,- €
• Flecken Salzhemmendorf	1.000,- €
• Stadt Seelze	1.000,- €
• Stadt Sehnde	1.000,- €
• Stadt Springe	1.000,- €
• Gemeinde Uetze	1.000,- €
• Gemeinde Wedemark	1.000,- €
• Gemeinde Wendeburg	1.000,- €
• Gemeinde Wennigsen	1.000,- €
• Stadt Wunstorf	1.000,- €

**§ 3
Unterstützungsleistungen**

- (1) Die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die gemeinsame kommunale Anstalt im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG unterstützen mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt oder eine sonstige Verpflichtung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt, der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (2) Eine Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt getroffen.

**§ 4
Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Absatz 2 eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.
- (2) Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefallenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest. Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.
- (3) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.
- (4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:
 - (a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle des oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Region Hannover,
 - (b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Landeshauptstadt Hannover,
 - (c) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsitzes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

**§ 5
Prüfung des Jahresabschlusses**

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. HGrG eingeräumt.

**§ 6
Gemeinschaftliche Entscheidungen der Trägerkommunen**

- (1) Gemeinschaftliche Entscheidungen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune gegenüber einer von ihr getragenen kommunalen Anstalt hat, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Hauptorgane der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Verfahren gilt auch zur gemeinschaftlichen Bestätigung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 110 Abs. 4 NPersVG.

**§ 7
Satzungsänderungen**

- (1) Es wird im Zuge der Beteiligung der Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf an der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR die Unternehmenssatzung mit Stand vom 15.10.2019 entsprechend der 7. Änderungssatzung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, geändert.

**§ 8
Gleichstellungsbeauftragte**

Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt gegen Kostenersatz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

**§ 9
Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt sowie alle damit zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Verträge können durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

**§ 10
Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft. Die Vertragsparteien übermitteln je ein Unterschriftenblatt an die hannIT, die die Parteien informiert, sobald alle Parteien unterzeichnet haben und die ihnen jeweils eine Kopie des Vertrages mit sämtlichen Unterschriftenblättern übermittelt.

Anlagen:

Satzung zur 7. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“

4

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

**Haushaltssatzung der
„Energieversorgung Peiner Land“
Anstalt des öffentlichen Rechts
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des in den §§ 141 ff Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. den §§ 22 ff der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) i. V. m. § 112 NKomVG hat der Verwaltungsrat der „Energieversorgung Peiner Land“ Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	437.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	235.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	437.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	235.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	276.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	437.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	511.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 72.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2023 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Ilse, 20. Dezember 2022

gez. Fischer
Vorstand

gez. Dederding
Vorstand

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 - 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
 - 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Absatz 2 NKomVG vom 19. Januar 2023 bis zum 27. Januar 2023 im Rathaus der Gemeinde Ilse, Eichstraße 3, Zimmer 26 zu folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ilse, 03. Januar 2023

gez. Fischer
Vorstand

gez. Dederding
Vorstand

5

**Satzung
für die Kreismusikschule Peine
vom 01.02.2023**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom 14.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Im Folgenden verwenden wir aus Gründen der besseren Verständlichkeit die jeweilig weibliche Endung „-innen“ bei Schülern, Nut-

zern, Lehrern und Teilnehmern, meinen jedoch immer unseren gesamten Nutzerkreis der Kreismusikschule.

**§ 1
Allgemeines**

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung im Sinnedes Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VDM) des Landkreises Peine. Sie führt die Bezeichnung „Kreismusikschule Peine“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebots ist sie auch offen für Einwohnerinnen der umliegenden Gemeinden. Sie erfüllt die Anforderungen der landesgesetzlichen Regelungen für öffentliche Musikschulen in Niedersachsen. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule. (KGSt = Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement)

**§ 2
Auftrag**

Die Kreismusikschule Peine, im Folgenden KMS genannt, erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnerinnen (Kirchen, Seniorenheimen, Spielmannszügen, Orchestern, etc.). Sie pflegt und vermittelt die Kulturgüter Musik, Kunst, Tanz und Bewegung. In den Ergänzungsfächern werden darüber hinaus Theorie, Gehörbildung, Musikgeschichte, Methodik, Didaktik sowie Förderangebote in der Inklusion und Unterricht in Anlehnung an therapeutische Maßnahmen vermittelt. Die KMS leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Erziehung und schafft die Grundlage für eine spätere Berufsausbildung. Sie pflegt Sing-, Musizier- und Tanzformen aus allen Gebieten der Kultur und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Sie fördert das Musizieren in der Gemeinschaft, indem sie ihren Schülerinnen Ensembleangebote kostenfrei zur Verfügung stellt.

**§ 3
Gebühren**

Der Landkreis Peine erhebt zur anteiligen Deckung der Kosten seiner Musikschule Gebühren für die Teilnahme am Unterricht, die von den Schülerinnen bzw. deren Eltern grundsätzlich als Schuljahresgebühr zu entrichten ist. Die Schulgebühren sind als Jahresentgelte in zwölf Monatsraten ausgelegt, sind nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt und richten sich nach der **Gebührenordnung inklusive Abo-Plan** (siehe Anlage 1).

**§ 4
Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen**

Die KMS wird durch die Musikschulleitung, die stellvertretende Musikschulleitung, die Bereichsleitungen und das Sekretariat organisiert. Der innere Aufbau der KMS, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VDM). Das Angebot der KMS gliedert sich in die Abteilungen Kernbereich, Kooperationen sowie Konzerte und Veranstaltungen.

1. Kernbereich

Dem Kernbereich sind alle Unterrichtsangebote zugeordnet, die durch die KMS eigenständig angeboten und umgesetzt werden. Sie untergliedern sich in die Teilbereiche **Elementarstufe, Instrumental- und Vokalunterricht, Tanz und Bewegung, Ensemblefächer, Ergänzungs-fächer, studienvorbereitende Ausbildung (SVA)** sowie **Projekte und Workshops**. Dieser Fächerkatalog richtet sich nach dem Strukturplan des VDM. Für den Unterricht gelten der VDM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des VDM, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der KMS.

a. Elementarstufe (Elementar-Abo)

Der Elementarunterricht geht in der Regel dem Unterricht in den In-

strumental- und Vokalfächern voraus. In der Elementarstufe bietet die KMS Unterrichtsangebote für Kinder zwischen sechs Monaten und acht Jahren an.

Die einzelnen Angebote gliedern sich folgendermaßen auf:

aa.) Musikgarten 1 + 2

Alter	18 Monate - 3 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4–10 Kinder mit Begleitperson
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

ab.) Musikgarten für Babys

Alter	6 Monate -18 Monate
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4–10 Kinder mit Begleitperson
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

ac.) Früherziehung in Englisch

Alter	4–5 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4–10 Kinder mit Begleitperson
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	15 Termine á 45 Minuten

ad.) Früherziehung 1 + 2

Alter	4–5 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4–10 Kinder mit Begleitperson
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

ae.) Grundausbildung

Alter	6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4–10 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

af.) Instrumentenkarussell (IKARUS)

Alter	6–9 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 3 - 4 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

Das Instrumentenkarussell (IKARUS) ist ein Orientierungsangebot und ermöglicht eine Unterstützung zur Auswahl und Entscheidung eines passenden Musikinstrumentes für den Instrumentalunterricht. Die KMS empfiehlt die Kombination mit der Grundausbildung (ae.)

b. Instrumental- und Vokalunterricht [Instrumental- und Vokal-Abo]

Der Instrumental- und Vokalunterricht bildet den Kern der musikalischen Angebote und ist sowohl im Einzel-, als auch im Gruppenunterricht in Absprache mit der jeweiligen Fachlehrkraft möglich. Aus folgenden Instrumental- und Vokalbereichen können Schülerinnen wählen:

Streichinstrumente, Holz- und Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Zupfinstrumente, Schlaginstrumente und Gesang/Stimmbildung.

Häufig erfolgt der Einstieg in den Instrumental- und Vokalunterricht über das Instrumentenkarussell (IKARUS). Ein direkter Start im jeweiligen Unterrichtsfach ist ebenfalls möglich. In der Regel findet

der Unterricht einmal wöchentlich statt und kann durch Zusatzangebote ergänzt werden.

c. Tanz und Bewegung (Tanz-Abo)

Der Unterricht im Bereich Tanz wird parallel zur Musikabteilung der KMS angeboten und unter dem Namen „Dance Academy“ zusammengefasst. In Kombination mit Elementar- und Instrumentalfächern stehen besondere Rabattierungen (Bundles) zur Verfügung. Der Unterricht der Tanzabteilung findet im Tandem mit einer Tanzpädagogin und einer Instrumentalistin zur musikalischen Begleitung statt.

Die einzelnen Angebote gliedern sich folgendermaßen auf:

ca.) Kreativer Kindertanz

Alter	4–6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4–12 Personen
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1–3 Jahre

cb.) Ballett

Alter	Ab 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4–12 Personen
Unterrichtseinheiten	60 Min. pro Woche
Dauer	unbegrenzt

cc.) Modern

Alter	Ab 8 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4–12 Personen
Unterrichtseinheiten	60 Min. pro Woche
Dauer	unbegrenzt

Zusätzlich bietet die KMS im Bereich der Bewegung mit Musik verschiedene Unterrichtsformen an. Hierzu zählen unter anderem die Fächer Yoga mit Harfenbegleitung und Rhythmik.

d. Ensemblefächer

Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts und als Zusatzangebot für Schülerinnen der KMS kostenfrei. Sie dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft und sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der KMS. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- und Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Ensembleangebot der KMS. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Fachlehrkraft in Absprache mit der Musikschulleitung.

e. Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots. Dazu gehören insbesondere Theorie, Gehörbildung, Musikgeschichte, Methodik, Didaktik, Musikurse für Schwangere, bildende Kunst sowie inklusive Förderangebote und Unterricht in Verbindung mit therapeutischen Ansätzen.

f. Flexicards (Flex-Abo)

Die KMS möchte für punktuelle Anfragen eine flexible Unterrichtslösung anbieten und führt zu diesem Zweck die Flexicards im Fächerkatalog. Flexicards sind nicht zur regelmäßigen wöchentlichen Unterrichtsabdeckung gedacht. Sie richten sich vor allem an Erwachsene, die flexible Unterrichtstermine anstreben. Eine Absage vom Flexicard-Unterricht muss mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn erfolgen. Ohne rechtzeitige Abmeldung gilt die Unterrichtseinheit als erteilt und wird entsprechend berechnet.

g. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Die KMS bietet besonders interessierten und begabten Schüle-

rinnen eine vertiefte musikalische Ausbildung und bereitet sie auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

Interessentinnen können nur durch eine Aufnahmeprüfung in die SVA aufgenommen werden. Jährliche, zu bestehende Zwischenprüfungen im Haupt- und Nebenfach und in Theorie/Gehörbildung sind Voraussetzung für die Fortsetzung des Unterrichts. zur Beendigung der SVA ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Über einen Ausschluss aus der SVA entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der zuständigen Fachlehrkraft und der Erziehungsberechtigten bzw. Teilnehmerinnen. Die SVA-Abteilung wird durch das Land Niedersachsen gefördert und kann längstens sechs Jahre lang besucht werden.

h. Mietinstrumente (Miet-Abo)

Grundsätzlich sollen Schülerinnen bei Aufnahme des Instrumentalunterrichts ein entsprechendes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der KMS können Instrumente vermietet werden. Instrument und Zubehör sind auf Kosten der Schülerinnen bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen instand zu halten. Beschädigung oder Verlust des Instruments sind unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen haften die Schülerinnen bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen in vollem Umfang. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Auf Grundlage des Anschaffungswertes und des aktuellen Zustands wird eine monatliche Miete als Gebühr erhoben, die sich nach dem der Gebührenordnung beigefügten Abo-Plan unter Tarifpunkt h „Miet-Abo“ (siehe Anlage 1) richtet. Eine Kündigung des Miet-Abos ist monatlich möglich und dem Sekretariat der KMS schriftlich mitzuteilen.

i. Projekte und Workshops

Die KMS plant und organisiert, aufbauend auf der bestehenden Angebotspalette, diverse Projekte und Workshops. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen wird das Kollegium der KMS eingebunden. Zusätzlich werden je nach Umfang des Projektes oder Workshops externe Kolleginnen hinzugezogen. Die KMS agiert meist als Veranstalterin, unterstützt aber auch externe Veranstaltungen mit Personal, Material und Kompetenz. Die KMS stellt für die Unterstützung externer Projekte und Workshops Kosten in Rechnung. Die Höhe richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung.

2. Kooperationen

Die KMS kooperiert mit Partnerinnen in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit Seniorenheimen, Kirchengemeinden, Musik- und Sportvereinen und Orchestern. Dabei werden die Leitfäden beider Kooperationspartnerinnen berücksichtigt. Es entsteht eine Partnerschaft auf Augenhöhe mit Weiterentwicklung gemeinsamer Ziele. Unter Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten wird ein gemeinsamer Bildungsauftrag erfüllt. Alternativ geschaffene Unterrichtsangebote in digitaler Form sind bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. zeitlich begrenzte Schließung der Einrichtungen der Kooperationspartnerinnen) als gleichwertig zur herkömmlichen Unterrichtsform anzusehen.

Kooperationen gründen sich auf vertraglichen Vereinbarungen mit den Bildungspartnerinnen. Die Kosten werden vertraglich geregelt und richten sich nach Art und Umfang der Kooperation.

3. Konzerte und Veranstaltungen

Veranstaltungen, Konzerte und Musikschulfreizeiten sind musikpädagogische Angebote der KMS. Sie gehören einschließlich der hierfür erforderlichen organisatorischen Tätigkeiten zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild.

Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen eine wesentliche Lernerfahrung. Die passive, wie auch aktive Teilnahme daran ist vollwertiger Bestandteil des Unterrichts und kann dementsprechend auch in der individuellen Unterrichtszeit stattfinden und diese gleichwertig ersetzen.

Die KMS agiert meist als Veranstalterin, unterstützt aber auch externe Veranstaltungen mit musikalischen Beiträgen, Personal, Material und Kompetenz. Das breitgefächerte Ensembleangebot steht für die Unterstützung externer Veranstaltungen zur Verfügung. Die

KMS stellt für die musikalische Umrahmung und Unterstützung externer Konzerte und Veranstaltungen Kosten in Rechnung. Die Höhe richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung.

§ 5 Anmeldung

Anmeldungen sind direkt an das Sekretariat der KMS zu richten. Die Anmeldung läuft grundsätzlich für ein Schuljahr (siehe hierzu § 7 dieser Satzung). Die Anmeldung kann online über die Homepage der KMS, telefonisch über das Sekretariat oder per E-Mail erfolgen. Auch der Download einer pdf Anmeldung ist auf der Homepage der KMS möglich. Bei telefonischer Anmeldung erfolgt eine schriftliche Bestätigung mit Übersendung des ersten Gebührenbescheids.

Bei minderjährigen Teilnehmerinnen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterinnen zum Vertragsschluss erforderlich. Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme an der KMS zum Schuljahresbeginn. Eine Aufnahme innerhalb des Schuljahres ist nur möglich, wenn die nötigen Ressourcen seitens der KMS zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wurde eine Schülerin in der Vergangenheit bereits vom Unterricht ausgeschlossen oder das Unterrichtsverhältnis seitens der KMS beendet, entscheidet die KMS-Schulleitung über eine erneute Aufnahme. Der erste Monat gilt als unverbindliche Probezeit, in der der Unterricht zu jeder Zeit gekündigt werden kann. Dennoch wird dieser Monat berechnet.

§ 6 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Eine Schülerin scheidet aus der KMS durch Abmeldung aus. Abmeldungen sind im Elementar-, Instrumental-, Tanz- und Vokalbereich grundsätzlich nur nach Ablauf der einjährigen Vertragsbindung möglich und beziehen sich jeweils auf das gebuchte Unterrichtsfach. Bei Belegung mehrerer Unterrichtsfächer wird jedes Fach als eigenständige Buchung behandelt und unterliegt der individuellen Vertragsbindung. Ein Wechsel innerhalb einer Fachbelegung ist je nach vorhandenen Ressourcen der KMS nach Absprache mit der Musikschulleitung möglich und führt zu keiner Veränderung der Vertragsfristen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Abmeldungen innerhalb der einjährigen Vertragsbindung sind im übrigen grundsätzlich nicht möglich. Sie können nur in besonders begründeten Fällen (z. B. bei Wegzug, längerer oder nachweislich schwerwiegender Krankheit) berücksichtigt werden und sind schriftlich der KMS Schulleitung anzuzeigen und von dieser zu genehmigen (außerordentliche Kündigung).

Bei genehmigtem Austritt sind die Schulgebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen, der dem Monat folgt, in dem die Abmeldung bei der KMS eingegangen ist. Bei Minderjährigen muss die Abmeldung durch eine gesetzliche Vertreterin erfolgen. Eine Kündigung wird generell schriftlich als Brief, per E-Mail oder online über die Homepage der KMS (Online-Kündigungsmöglichkeit) anerkannt.

Die KMS kann aus zwingenden Gründen, bei Zahlungsverzug oder bei Verstößen gegen diese Satzung nach Anhörung bzw. Rücksprache mit der Schülerin bzw. im Falle von Minderjährigkeit der gesetzlichen Vertreterin das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Musikschulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft und wird der Schülerin bzw. deren gesetzlicher Vertreterin gegenüber schriftlich mitgeteilt. Wenn nichts anderes bestimmt ist, wird der Ausschluss mit dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats wirksam. Bei Ausschluss bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren für das restliche Schuljahr bestehen.

§ 7 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Niedersachsen.

§ 8 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer, sowie die Gruppenstärke werden von den Fachlehrkräften nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten in Absprache mit der Musikschulleitung zugewiesen. Wünsche der Schülerin, bzw. der gesetzlichen Vertreterin werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -Zeiten sowie eine bestimmte Lehrkraft der KMS besteht nicht.

§ 9 Unterrichtsstätten

Im Allgemeinen findet der Unterricht in den Gebäuden der KMS statt. Folgende Zweigstellen werden derzeit im Landkreis Peine betrieben:

- **Zweigstelle Peine** Gunzelinstraße 29, 31224 Peine
- **Zweigstelle Gadenstedt** Kattenhagen 1A, 31246 Ilsede
- **Zweigstelle Vechelde** Am Schützenplatz 2, 38159 Vechelde

Zusätzlich wird der Unterricht z. Zt. in Schulgebäuden der Pestalozzischule Peine, dem Julius Spiegelberg-Gymnasium Vechelde, dem Ratsgymnasium Peine, dem Gymnasium am Silberkamp Peine und der Gunzelin-Realschule Peine angeboten. In Kooperation mit Schulen, Vereinen und Kirchengemeinden findet auch hier eine entsprechende Nutzung der Schul- und Vereinsgebäude sowie Gemeindehäuser statt. Nach Möglichkeit werden Wünsche um Unterricht in Zweigstellen erfüllt, hierauf besteht jedoch kein Anspruch.

§ 10 Digitale Unterrichtsangebote

In Absprache mit den zuständigen Kolleginnen sind unterschiedliche digitale Unterrichtsangebote möglich. Die Nutzung von digitalem Fernunterricht erfolgt nach Rücksprache mit den zuständigen Kolleginnen. Der digitale Unterricht gilt als gleichwertig gegenüber dem Präsenzunterricht, der jederzeit durch die KMS präferiert wird. Digitale Angebote erfordern häufig eine intensivere Vorbereitung des Kollegiums.

Im Rahmen der jeweils aktuell geltenden Vorgaben und Verordnungen können digitale Unterrichtsphasen, korrespondierend mit allgemeinbildenden Schulen, angeordnet werden. Die KMS setzt ein hinreichendes „Probieren“ durch die Teilnehmerin voraus und erstattet die Unterrichtsgebühren nur dann, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass keine Möglichkeit zur digitalen Teilnahme besteht.

Je nach technischen Möglichkeiten ist auch eine hybride Form des Unterrichts möglich, bei der nach vorheriger Absprache ein Wechsel von Digital- und Präsenzunterricht erfolgt. Die Entscheidung zu einem Digitalangebot wird durch die jeweilige Lehrkraft in Absprache mit der Schülerin getroffen. Die KMS versucht, im Rahmen der räumlichen Ressourcen einen uneingeschränkten digitalen Unterricht zu ermöglichen und stellt dem Kollegium die entsprechenden technischen Geräte zur Verfügung. Ein Anspruch auf ein Digitalangebot besteht dabei nicht. Auch für den Bereich der Gruppenkurse hält die KMS digitale Räume bereit und lässt so den gemeinsamen digitalen Austausch zu. Alle digitalen Angebote unterliegen der DSGVO und beziehen sich in diesem Punkt auf den § 24 dieser Satzung.

§ 11 Unterrichtsausfall

Sollte die Schülerin den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen können, müssen die betreffende Lehrkraft und das Sekretariat der KMS darüber frühestmöglich verständigt werden. Ein Anrecht auf Erstattung oder eine Ersatzstunde besteht nicht. Bei Erkrankung der Lehrkraft oder deren Teilnahme an Fortbildungen bzw. dringenden dienstlichen Geschäften wird der Unterricht nicht nachgeholt. Ab der dritten Ausfallstunde pro Schuljahr entsteht ein Erstattungsanspruch, siehe Punkt „Unterrichtsausfall“ der Gebührenordnung (Anlage 1). Unterrichtsstunden, die durch sonstige Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt. Hier ist ein digitales Angebot in Absprache mit der Lehrkraft möglich und gilt als gleichwertig.

§ 12 Räumlichkeiten und Ausstattung

Die KMS sorgt für Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für fachgerechte Ausstattung. Alle Unterrichtsräume der KMS werden nach Möglichkeit mit einem Begleitinstrument, Spiegel, Notenständern, Sitzmöglichkeiten sowie Ablage- und Stauraummöglichkeiten ausgestattet. Weiterhin wird versucht, einen Teil der Räumlichkeiten barrierefrei zu gestalten und für gute akustische Voraussetzungen zu sorgen. Eine der jeweiligen Unterrichtsform angepasste Raumgröße und gute Möglichkeiten der Belüftung werden bei der Raumauswahl berücksichtigt. Die Nutzung von digitalen Medien und die räumliche Umsetzung wird nach und nach ausgebaut.

§ 13 Aufsichtspflicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht der KMS besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. Die KMS setzt voraus, dass die Räumlichkeiten und das Inventar der Unterrichtsstätten mit Respekt und Sorgfalt behandelt werden. Die Besucherinnen der KMS sind für den pfleglichen Umgang mit den Räumen und ihrer Einrichtung sowie für die pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wurde, verantwortlich. Sie haften für etwaige Beschädigungen und Verlust. Bei Minderjährigen tragen die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht die Verantwortung.

Als Träger der KMS haftet der Landkreis Peine für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der KMS entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Unbeschadet davon haftet der Landkreis Peine für Schäden nur dann, wenn einer Person, deren sich der Landkreis Peine zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Eine weiter gehende Haftung, insbesondere bei Beschädigungen oder Abhandenkommen der von Teilnehmerinnen in die KMS eingebrachten Gegenstände (Instrumente, Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher usw.) ist ausgeschlossen.

Die Musikschülerinnen sind nicht gesetzlich unfallversichert, Krankenkosten für Unfälle während des Unterrichts, während Konzertauftritten und auf den Wegen zum und vom Unterricht/Konzertauftritt nach Hause müssen über die Krankenversicherung abgedeckt werden.

§ 14 Obliegenheiten und Verpflichtungen

Die Schülerinnen sind mit ihrer Anmeldung zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Die gesetzlichen Vertreterinnen der an der KMS aufgenommenen Schülerinnen verpflichten sich, für deren regelmäßigen und geordneten Unterrichtsbesuch zu sorgen. Die Schülerinnen haben den Anweisungen der Fachlehrkraft zu folgen. Die Schülerinnen sowie die Besucherinnen sind verpflichtet, den Anforderungen der Lehrkräfte, der Verwaltung und des Hauspersonals zur Wahrung der Ordnung im Haus Folge zu leisten.

§ 15 Schulleitung und stellvertretende Schulleitung

Die KMS wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Landkreis Peine angestellt. Der Leitung obliegen die Vertretung der KMS im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu allen Akteurinnen in der kommunalen Bildungslandschaft. Die musikalisch pädagogische Leitung beinhaltet insbesondere die Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden, die Führung des Kollegiums und der Bereichsleiterinnen, sowie die Beratung von Schülerinnen und Eltern.

Darüber hinaus gehören auch die Entwicklung von Angebotsformen, die fachliche Information und Weiterbildung, sowie künstlerische Aktivitäten zum Aufgabenschwerpunkt.

Auch die organisatorische Leitung ist Bestandteil des Aufgabenportfolios. Zu diesem Bereich zählen die Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung sowie Genehmigung des Stundenplans. Auswahl und vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals, die Überwachung des Schulbetriebes, die Planung und Ausgestaltung von Kooperationen, die Planung

und Durchführung von Veranstaltungen. Darüber hinaus zählen Öffentlichkeitsarbeit, Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung sowie die Verantwortung für das Qualitätsmanagement zu den Aufgabenbereichen.

Die stellvertretende Leitung unterstützt die Leitung der KMS in den musikalisch-pädagogischen Bereichen. Hierzu zählen insbesondere die Führung des Kollegiums und dessen fachliche Information und Weiterbildung sowie die Beratung von Schülerinnen und Eltern. Auch in der organisatorischen Leitung unterstützt die stellvertretende Leitung in den Bereichen Einteilung der Lehrkräfte, Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals, Planung und Ausgestaltung von Kooperationen sowie Öffentlichkeitsarbeit.

§ 16 Bereichsleitungen

Die Bereichsleitungen werden durch Lehrkräfte der KMS gestellt und decken folgende sieben Kompetenzbereiche ab:

1.) Bereichsleitung Elementarbereich

Leitung und Organisation des Elementarbereichs, Eltern- und Schülerkontakt, Anschaffungen von Instrumenten und Koordination von Räumlichkeiten und Lehrkräften in der Frühförderung der KMS.

2.) Bereichsleitung Netzwerke und Auslandspartnerschaften

Bundesweiter Aufbau von Musikschulnetzwerken und Pflege von Auslandspartnerschaften der KMS, Neuschaffung von Kontakten und Organisation von internationalen Jugendbegegnungen.

3.) Bereichsleitung Kooperationsmanagement

Kommunikation und Pflege der bestehenden Kooperationen, Ausbau weiterer Kooperationsangebote im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen.

4.) Bereichsleitung Inklusion

Angebote für Seniorinnen, Inklusive Kurse, Projekte und Workshops, Erwachsenenbildung und Flexicards.

5.) Bereichsleitung Veranstaltungen und Konzerte

Planung und Organisation von eigenen fächerübergreifenden Veranstaltungen und Konzerten der KMS, Sammeln von Beiträgen und Erstellung von Programmen.

6.) Bereichsleitung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Kontakt mit der regionalen Presse, Vernetzung mit dem Media-Team der KMS, Erstellung von Presseberichten, Erstellung des jährlichen Pressespiegels, Koordination der Außenwahrnehmung der KMS.

7.) Bereichsleitung Jazz/Rock/Pop und SVA

Koordination des Jazz/Rock/Pop-Bereichs, Organisation von Workshops, Planung und Organisation der Studienvorbereitenden Abteilung.

§ 17 Lehrkräfte

An der KMS unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Studium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können. Sie werden vom Landkreis Peine verpflichtet. Zu Ihren Aufgabenbereichen zählen unter anderem die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts, die Vor- und Nachbereitung sowie die Organisation aller Abläufe im Unterrichtskontext. Alle Aufgabenbereiche des Kollegiums werden im Anforderungsprofil für Lehrkräfte der KMS geregelt.

§ 18 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die KMS ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie für ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tondarstellungen in den Medien (Social Media, Presse, Rundfunk u.a.). Mit Abschluss des Musikschulvertrages willigt die Musikschülerin bzw. ihre Erziehungsberechtigte ausdrücklich in die Verwendung etwaiger Bild- und Tonaufnahmen ein, die zeitlich auch über die Vertragsbeziehung hinaus gehen kann.

Auch im Rahmen von Gruppenunterricht in hybrider Form und bei hybriden Konzertveranstaltungen können Bild- und Tonaufzeichnungen für den Eigenbedarf der KMS angefertigt werden. Im Rahmen der Pflege von Homepage, Info-Displays in den Zweigstellen sowie auf den sozialen Netzwerken der KMS können Bilder von Unterrichts- und Konzertsituationen angefertigt und veröffentlicht werden.

§ 19 Öffentliches Auftreten

Die KMS pflegt eine offene Kommunikation mit den Schülerinnen, Eltern und Lehrkräften. Es ist ihr ein Anliegen, ihre Schülerinnen auf öffentliche Auftritte, Wettbewerbe und Prüfungen angemessen vorzubereiten. Die Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen bedarf der Zustimmung der Fachlehrkraft und der Schulleitung. Auch öffentliche Auftritte von Musikschulensembles, die als solche in Erscheinung treten, erfolgen in Absprache mit der Fachlehrkraft und erfordern die vorherige Genehmigung durch die Musikschulleitung. Dies gilt auch für externe Veranstaltungen der KMS, bei denen Schülerinnen der KMS zu Gast sind.

§ 20 Förderverein

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen der KMS wurde der **Förderverein der Kreismusikschule Peine e.V.** gegründet. Der Förderverein fördert die musikalische Arbeit, unterstützt bei der Anschaffung von Instrumenten und bei der finanziellen Hilfe von Kindern und Jugendlichen für den Musikunterricht an der KMS. Eine Mitgliedschaft im Förderverein ist ab einer Jahresgebühr in Höhe von 12,00 € möglich. Der Förderverein ist unter der Adresse foerderverein@kms-peine.de erreichbar.

§ 21 Elternvertretung

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen der Kundinnen der KMS wurde 2022 eine Elternvertretung gegründet. Eltern können sich jederzeit in der Elternvertretung engagieren und Wünsche und Interessen an die KMS richten. Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Elternvertretung ist unter der Adresse: eltern@kms-peine.de erreichbar.

§ 22 Schülervertretung (SV)

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen der Schülerinnen der KMS wurde 2022 eine Schülervertretung (SV) gegründet. Schülerinnen können sich jederzeit in der Schülervertretung engagieren und Wünsche und Interessen an die KMS richten. Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Schülervertretung ist unter der Adresse: sv@kms-peine.de erreichbar.

§ 23 Musikschul-App

Die KMS bietet für alle Kundinnen und Schülerinnen eine kostenfreie Musikschul-App an. über die App kann Onlineunterricht empfangen und der eigene Stundenplan eingesehen werden. Darüber hinaus bietet die App einen Kalender mit allen Veranstaltungen und eine Pinwand, sowie einen eigenen Messenger Dienst zur Kommunikation zwischen Kollegium, Eltern und Schülerinnen. Die eigene App wird als Web-Version angeboten und kann auch mit mobilen Geräten über den Apple-Store und über den Play-Store kostenfrei geladen werden. Wünsche, Hilfe und Anfragen können jederzeit an die Mailadresse app@kms-peine.de gestellt werden.

§ 24 Datenschutz

Die KMS nimmt den Schutz der personenbezogenen Daten sehr ernst und erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend benötigt. In der Anlage 2 dieser Satzung sind die allgemeinen Datenschutzhinweise der KMS geregelt.

§ 25 Urheberrecht

Die KMS nimmt im Rahmen Ihrer Arbeit mit Notenmaterial und öffentlichen Publikationen Ihre Verantwortung ernst und besitzt einen laufenden Kopierlizenzvertrag mit der VG-Musikedition, die durch die GEMA vertreten wird. Die Bestimmungen des Urheberrechts sind verbindlich und werden somit von der KMS erfüllt.

§ 26 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden. Die KMS unterfällt gemäß § 20 Abs. 8 Nr. 1 und Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 in der derzeit geltenden Fassung den „Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen“, weshalb die Vorgaben der Masernimpfpflicht einzuhalten sind.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der KMS des Landkreises Peine vom 01.08.2016 außer Kraft.

Peine.14.12.2022

Der Landrat

Anlage 1 Gebührenordnung inklusive Abo-Plan
Anlage 2 Allgemeine Datenschutzhinweise

Anlage 1

Gebührenordnung der Kreismusikschule Peine

Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr und wird in 12 monatlichen Raten im SEPA Lastschriftverfahren abgebucht. In begründeten Ausnahmefällen ist die Zahlung mittels Überweisung möglich. Sie setzt sich aus vielen unterschiedlichen Faktoren zusammen. Hierzu zählen unter Anderem: Personalkosten, Raumkosten inkl. Nebenkosten, Wartung und Bereitstellung der vor Ort genutzten Instrumente, der GEMA-Kopierlizenzvertrag, eine kostenfreie KMS-App für alle Kundinnen, regelmäßige Veranstaltungen, kostenfreie Ensemblearbeit, Steuern, Ermäßigungen, Verwaltung, Fortbildungen des Personals und viele weitere Kostenpunkte.

Ermäßigungen

Familienermäßigung

Die Gebühr ermäßigt sich, falls mehrere Mitglieder einer Familie ein Unterrichtsangebot der Kreismusikschule (KMS) besuchen, für die 2. Teilnehmerin um 10 %, für die 3. Teilnehmerin um 20 % und für jede weitere Teilnehmerin um jeweils 10 % zusätzlich. Die Zusammensetzung der Staffelung wird nach dem Datum des Ersteintritts geregelt. Familien- und Mehrfächerermäßigung lassen sich miteinander kombinieren.

Mehrfächerermäßigung

Besucht eine Teilnehmerin mehr als einen Kurs der KMS wöchentlich, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für den 2. Kurs um 10 %, für den 3. Kurs um 20 % und für jeden weiteren Kurs um jeweils 10 % zusätzlich. Die Zusammensetzung der Staffelung wird nach dem Datum des Ersteintritts geregelt. Mehrfächer- und Familienermäßigung lassen sich miteinander kombinieren.

Sozialermäßigung

Beziehen Schülerinnen der KMS oder deren gesetzliche Vertreterinnen Sozial- oder Arbeitslosenhilfe (ALG II/Bürgergeld), wird für die Unterrichtsangebote eine Ermäßigung von 20 % gewährt. Eine Ermäßigung über Bildung und Teilhabe (BUT) ist ebenfalls möglich. Weitere Ermäßigungen können auf Antrag im Einzelnen durch die KMS genehmigt werden.

Zusatzangebote

Ensemblefächer

Der Unterricht in den Ensemblefächern ist für Schülerinnen der KMS kostenfrei. Externe Teilnehmerinnen zahlen je nach inhaltlichem Umfang und Teilnehmerinnenzahl einen Kostenbeitrag (siehe Punkt d. des Abo Plans).

Ergänzungsfächer

Die Beiträge in den Ergänzungsfächern richten sich nach dem Umfang und der Teilnehmerinnenzahl des jeweiligen Angebots und werden vorab gesondert mitgeteilt (siehe Punkt e. des Abo Plans).

Flexicards

Die KMS strebt grundsätzlich ein langjähriges und regelmäßiges Unterrichtsverhältnis an, um die Schülerinnen bestmöglich auf dem musikalischen Weg wöchentlich zu begleiten. Über dieses Angebot hinaus möchten die KMS auch für punktuelle Anfragen eine Lösung anbieten und führt zu diesem Zweck die Flexicards im Fächerkatalog.

Flexicards sind nicht zur wöchentlichen Unterrichtsabdeckung gedacht. Sie richten sich vor allem an Erwachsene, die flexible Unterrichtstermine anstreben. Eine Absage vom Flexicard-Unterricht muss mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn erfolgen.

Bundle-Angebote

Die KMS Peine gewährt bei speziellen Fächerkombinationen eine besondere Mehrfächerermäßigung und bezeichnet diese als „**Bundle**“. Folgende Kombinationen werden aktuell speziell rabattiert:

Dance and Music Bundle

Kombination aus einem Tanzkurs und einem Kurs aus den Bereichen Elementar oder Instrumental – **20 % Rabatt für den zuletzt angewählten Kurs**

More Music Bundle

Kombination aus einem Kurs der Grundausbildung (Elementar) und dem Instrumentenkarussell – **20 % Rabatt bei der Grundausbildung**

KMS Flat Bundle

Kombination aus einem Tanzkurs, einem Kurs aus dem Elementarbereich und einem Kurs des Instrumentenkarussells - **20 % im Elementarbereich und 30 % beim Instrumentenkarussell**

Unterrichtsausfall

Ab der dritten durch die KMS verursachte Ausfallstunde pro Schuljahr entsteht ein Erstattungsanspruch. Die KMS geht von durchschnittlich 35 Unterrichtsstunden pro Schuljahr (Jahreswochenstunden) aus. Die Erstattung erfolgt auf dieser Grundlage: Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 der Jahresgebühr zurückerstattet. Die Erstattung beginnt ab der dritten ausgefallenen Stunde pro Jahr und wird am Ende des Schuljahres als Einmalzahlung vergütet.

Digitale Unterrichtsangebote

Der digitale Unterricht gilt als gleichwertig gegenüber dem Präsenzunterricht, der jederzeit durch die KMS präferiert wird. Die KMS setzt ein „Probieren“ voraus und erstattet die Unterrichtsgebühren nur dann, wenn keine Möglichkeit zur digitalen Teilnahme besteht. Je nach technischen Möglichkeiten ist auch eine hybride Form des Unterrichts möglich, bei der nach vorheriger Absprache ein Wechsel von Digital- und Präsenzunterricht erfolgt. Die Entscheidung zu einem Digitalangebot wird durch die jeweilige Lehrkraft in Absprache mit der Schülerin getroffen.

Gebührentarif

Bestandteil dieser Gebührenordnung ist der nachfolgende Gebührentarif, der sog. „Abo-Plan“. Die Gebühren werden dort als Abonnements, kurz „Abos“ bezeichnet und legen den geltenden Gebührentarif fest.

Diese Gebührenordnung mit anhängendem Abo-Plan tritt am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.10.2020 vom Kreistag beschlossene Entgeltordnung außer Kraft.

**Abo-Plan
der Kreismusikschule Peine**

	Monatlicher Teilbetrag	Jahresentgelt
a. Elementar - Abo		
aa. Musikgarten 1 + 2 45 Min. mit einem Elternteil / 4 - 10 Kinder	30,00 €	360,00 €
ab. Musikgarten für Babys 15 x 45 Min. mit einem Elternteil / 4 - 10 Kinder	90,00 € pro Kurs	90,00 €
ac. Früherziehung in Englisch 15 x 45 Min. mit einem Elternteil / 4 - 10 Kinder	90,00 € pro Kurs	90,00 €
ad. Früherziehung 1 + 2 45 Minuten / 4 - 10 Kinder	30,00 €	360,00 €
ae. Grundausbildung 45 Minuten / 4 - 10 Kinder	30,00 €	360,00 €
af. Instrumentenkarussell 45 Minuten / 3 - 4 Kinder pro Gruppe	35,00 €	420,00 €
b. Instrumental- und Vokal - Abo		
ba. Einzelunterricht		
22,5 Minuten	55,00 €	660,00 €
30 Minuten	70,00 €	840,00 €
45 Minuten	99,00 €	1.188,00 €
bb. 2er Gruppe		
30 Minuten	40,00 €	480,00 €
45 Minuten	60,00 €	720,00 €
bc. 3er Gruppe		
45 Minuten	40,00 €	480,00 €
60 Minuten	50,00 €	600,00 €
bd. 4er Gruppe		
45 Minuten	35,00 €	420,00 €
60 Minuten	40,00 €	480,00 €
c. Tanz - Abo		
ca. Kreativer Kindertanz 45 Minuten / 4 - 12 Personen	36,00 €*	432,00 €*
cb. Ballett 60 Minuten / 4 - 12 Personen	45,00 €*	540,00 €*
cc. Modern 60 Minuten / 4 - 12 Personen	45,00 €*	540,00 €*
d. Ensemblefächer		
da. Orchester, Chor und Ensembles	Kostenfrei für Schülerinnen der KMS Peine 10,00 € bis 20,00 € für Externe je nach Umfang und Teilnehmerinnenzahl	
e. Ergänzungsfächer		
ea. Workshops, Seminare und Projekte	Die jeweiligen Entgelte richten sich nach dem Umfang der Veranstaltung	
f. Flex - Abo		
fa. Flexicard 5 Einzel 5 x 45 Minuten alleine	155,00 € pro Karte	
fb. Flexicard 5 2er Gruppe 5 x 45 Minuten zu zweit	80,00 € pro Karte / Person	
fc. Flexicard 5 Ensemble 5 x 45 Minuten in einer Gruppe ab 3 Personen	50,00 € pro Karte / Person	
fd. Flexicard 10 Einzel 10 x 45 Minuten alleine	290,00 € pro Karte	
fe. Flexicard 10 2er Gruppe 10 x 45 Minuten zu zweit	155,00 € pro Karte / Person	
ff. Flexicard 10 Ensemble 10 x 45 Minuten in einer Gruppe ab 3 Personen	90,00 € pro Karte / Person	
g. Studienvorbereitende Ausbildung		
ga. SVA-Halb 45 Min. Hauptfach / 60 Min. Theorie / Workshops	115,00 €	1.380,00 €
gb. SVA-Voll 45 Min. Hauptfach / 30 Min. Nebenfach / 60 Min. Theorie / Workshops	140,00 €	1.680,00 €
h. Miet - Abo		
ha. Miet - Abo S Instrumente bis 250,00 € Anschaffungswert	15,00 € pro Instrument	180,00 €
hb. Miet - Abo M Instrumente bis 1.000,00 € Anschaffungswert	22,00 € pro Instrument	264,00 €
hc. Miet - Abo L über 1.000,00 € Anschaffungswert	30,00 € pro Instrument	360,00 €
Verwaltungsgebühren		
Neuanmeldung	15,00 € je Vorgang	
Ummeldung und Abmeldung	10,00 € je Vorgang	
Bearbeitungsgebühr Selbstzahler	2,50 € je Buchung	

* Umsatzsteuerpflichtige Leistung der Kreismusikschule Peine

Sollten weitere Leistungen dieser Gebührenordnung künftig als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, kann ein entsprechender Aufschlag um die gesetzliche Umsatzsteuer ab diesem Zeitpunkt erhoben werden.

The graphic displays the 'Abo-Plan' with various subscription categories and their details:

- Tanz Abo:** Kreativer Kindertanz (45 Min / Woche, 36,00€ monatlich), Ballett (60 Min / Woche, 45,00€ monatlich), Modern (60 Min / Woche, 45,00€ monatlich).
- Instrumental- und Vokal-Abo:** Einzel (22,5 Min / Woche: 55,00€ monatlich; 30 Min / Woche: 70,00€ monatlich; 45 Min / Woche: 99,00€ monatlich), 2er Gruppe (30 Min / Woche: 40,00€ monatlich; 45 Min / Woche: 60,00€ monatlich), 3er Gruppe (45 Min / Woche: 40,00€ monatlich; 60 Min / Woche: 50,00€ monatlich), 4er Gruppe (45 Min / Woche: 35,00€ monatlich; 60 Min / Woche: 40,00€ monatlich).
- SVA Halb:** 45 Min. Hauptfach / 60 Min. Theorie / Workshops (115,00€ monatlich).
- SVA Voll:** 45 Min. Hauptfach / 30 Min. Nebenfach / 60 Min. Theorie / Workshops (140,00€ monatlich).
- Miet-Abo S:** Instrumentenwert bis 250€ (15,00€ monatlich).
- Miet-Abo M:** Instrumentenwert bis 1.000€ (22,00€ monatlich).
- Miet-Abo L:** Instrumentenwert ab 1.000€ (30,00€ monatlich).
- Flex-Abo:** 5x 45 Min. Einzel (155,00€), 10er Single (19x 45 Min.: 290,00€), 5er Duo (5x 45 Min.: 80,00€), 10er Duo (10x 45 Min.: 155,00€), 5er Ensemble (5x 45 Min.: 90,00€), 10er Ensemble (10x 45 Min.: 90,00€).
- Elementar-Abo:** Früherziehung 1 + 2 (45 Min / Woche: 30,00€ monatlich), Instrumentenkarussell (45 Min / Woche: 35,00€ monatlich), Musikgarten 1 + 2 (45 Min / Woche: 30,00€ monatlich), Grundausbildung (45 Min / Woche: 30,00€ monatlich), Musikgarten für Babys (15 x 45 Minuten: 90,00€ pro Kurs), Früherziehung (15 x 45 Minuten: 90,00€ pro Kurs).
- Kostenfreie Zusatzangebote:** Musikschul App, Online Unterrichtsplan, Ensembleunterricht.
- Ergänzungsfächer:** Variable Kosten je nach Art und Umfang.

Anlage 2

Allgemeine Datenschutzhinweise gemäß § 24 der Satzung der Kreismusikschule Peine vom 01.02.2023

§ 24 a Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage:

Art. 6 I lit. b DSGVO dient unserer Institution als Rechtsgrundlage für Verarbeitungsvorgänge, bei denen wir personenbezogene Daten zur Erfüllung eines Vertrags erheben und verarbeiten. Im Zusammenhang mit der Anmeldung bei der KMS Peine werden folgende personenbezogene Daten erhoben:

- Name und Vorname der Teilnehmerin und ggf. einer abweichenden Zahlerin
- Adresse der Teilnehmerin und ggf. einer abweichenden Zahlerin
- Bankdaten der Zahlerin
- Geburtsdatum der Teilnehmerin
- Gegenstand der Gebühr

Der Zweck der Anmeldung bei der KMS Peine ist die Teilnahme an Unterrichtsleistungen, Konzerten und Veranstaltungen im Landkreis Peine.

§ 24 b Datenkategorien und Datenherkunft:

Wir verarbeiten Kontaktdaten, Adressdaten und Bankverbindung. Zu diesen Daten zählen der Name, die Anschrift, Telefon, Fax und Mail, die Bankverbindung sowie Geburtsdaten der betroffenen Schülerinnen und Zahlerinnen. Die Daten aus den genannten Datenkategorien wurden uns durch Abgabe einer Anmeldung schriftlich, online, telefonisch oder per Mail von den Kundinnen übermittelt.

§ 24 c Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte:

Alle Daten werden lediglich innerhalb des Kollegiums zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks genutzt. Die Bankverbindung wird im Rahmen der Buchungsabläufe mit der Kreiskasse des Landkreises Peine geteilt. Für die Kontaktaufnahme und Stundenplanung erhält das Kollegium die Kontaktdaten der jeweiligen Schülerin. Hierzu zählen Name, Telefon, Fax, Mail sowie die Geburtsdaten. Die Übermittlung der Daten in ein Drittland findet nicht statt.

§ 24 d Dauer der Speicherung:

Ihre Daten werden während des laufenden Vertragsverhältnisses genutzt und nach erfolgter Kündigung für längstens 10 Jahre zur Aufbewahrung für steuerliche- und Buchhaltungszwecke gespeichert. Wenn der Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch eingelegt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die sofortige Löschung der Daten. Eine Teilnahme am Musikschulunterricht ist ohne diese Daten nicht möglich.

03.03.2022

bei der Gemeinde Edemissen Oelheimer Weg 1, 31234 Edemissen, der Gemeinde Lengede, Vallstedter Weg 1, 38268 Lengede, der Stadt Peine, Kantstraße 5, 31224 Peine, der Gemeinde Ilsede – Verwaltungsaußenstelle Gadenstedt – Am Breiten Tor 1, 31246 Ilsede

oder beim

Landkreis Peine, Werner-Nordmeyer-Straße 19a, Fachdienst Umwelt, Zimmer 6213, 31226 Peine oder Postfach 1360, 31224 Peine

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben werden.

(2) Auf folgendes wird hingewiesen:

- a) Verspätet abgegebene Einwendungen werden im Erörterungstermin und bei späteren Entscheidungen nicht berücksichtigt (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG). Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist zu erheben. Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- b) Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).
- c) Gleichförmige Eingaben, die diese unter Abs. 2 b genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis der Vertretung durch eine natürliche Person nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). In diesem Falle würde dies ortsüblich bekanntgemacht. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen nicht oder unleserlich abgegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).
- d) Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert; verspätet erhobene Einwendungen können nicht erörtert werden (§ 73 Abs. 3a Satz 2 VwVfG).
- e) Der Termin der Erörterung wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden und der Träger des Vorhabens, sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 Satz 2 und 3 VwVfG).

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG),
- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG).

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).

Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Wemmel

6

Bekanntmachung

über die Auslegung eines Verordnungsentwurfs und die kartenmäßigen Darstellungen zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes nach § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Fuhse im Gebiet des Landkreises Peine

Der Landkreis Peine beabsichtigt gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 115 Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), beide jeweils in der gültigen Fassung, den Erlass einer Verordnung zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes im Bereich der Fuhse.

Nach § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), wird das Vorhaben bekannt gemacht.

Die Verfahrensunterlagen liegen einen Monat zur Einsichtnahme aus; und zwar vom **16.01.2023** bis **16.02.2023** (einschließlich)

im Dienstgebäude des Landkreises Peine, Werner-Nordmeyer-Str. 19a, Fachdienst Umwelt, Zimmer 6213, 31226 Peine

während der Dienststunden

Montag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	nur nach Terminvereinbarung
Donnerstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Zusätzlich sind die Verfahrensunterlagen im Internetangebot des Landkreises Peine für die jeweilige Dauer des oben genannten Auslegungszeitraumes eingestellt:

<https://www.landkreis-peine.de/Themen-Leistungen/Themen/Umwelt-Abfall/Aktuelle-Beteiligungsverfahren-Umweltbereich/>

Des Weiteren liegen die Verfahrensunterlagen für den oben genannten Zeitraum während der Dienststunden in folgenden Gemeinden aus:

Gemeinde Edemissen, Oelheimer Weg 1, 31234 Edemissen, Zimmer 6

Gemeinde Lengede, Vallstedter Weg 1, 38268 Lengede, Flur des Bauamtes

Stadt Peine, Kantstraße 5, 31224 Peine, Bürgerbüro
Gemeinde Ilsede – Verwaltungsaußenstelle Gadenstedt – Am Breiten Tor 1, 31246 Ilsede, Zimmer 16

(1) Gegen das Vorhaben können gem. § 73 Abs. 4 VwVfG bis zum Ablauf der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum